

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/12617 –

Bürokratiekosten, Erfüllungsaufwand und sonstige Belastungen durch die EU-Taxonomie und die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant derzeit das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Es ist Teil des sogenannten europäischen Grünen Deals und steht in einem engen Zusammenhang mit der sogenannten Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852.

Um die sogenannten Klima- und Energieziele zu erreichen, hält es die EU für notwendig, dass Investitionen in sogenannte nachhaltige Projekte und Aktivitäten gelenkt werden. „Kapitalmärkte können eine wichtige flankierende Rolle zur Erreichung umweltpolitischer Ziele einnehmen, wenn sie private Finanzströme in nachhaltige Verwendungen lenken“ (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/09/kapitel-1-6-sustainable-finance-taxonomie.html). Um eine solche „Lenkung“ der Investitionen zu ermöglichen, ist es nötig, den Begriff „nachhaltig“ genau zu definieren. Zu eben diesem Zweck wurde im Jahr 2020 die EU-Taxonomie-Verordnung geschaffen. Sie ist auf EU-Ebene das gemeinsame Klassifizierungssystem für „nachhaltige“ Wirtschaftstätigkeiten. Konkret geht es darum, dass die EU bewerten möchte, welches Unternehmen bzw. welches Produkt zum Klima- und Umweltschutz beiträgt und welches nicht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852>).

Die Taxonomie richtet sich grundsätzlich an zwei Adressaten. Auf der einen Seite soll sie Finanzmarktteilnehmern Sicherheit geben, dass sie wirklich in sogenannte nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investieren (s. o.). Dabei geht es insbesondere darum, dass Anbietern von Finanzprodukten in Europa sogenanntes Greenwashing erschwert werden soll (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/09/kapitel-1-6-sustainable-finance-taxonomie.html). Ihnen soll also der Spielraum genommen werden, Finanzprodukte als „nachhaltig“ zu bewerben und vermarkten, die es nach dem Verständnis der EU nicht sind (ebd.). Außerdem adressiert die EU-Taxonomie re-

alwirtschaftliche Unternehmen. Diese werden mit zusätzlichen Offenlegungsanforderungen konfrontiert. Sie sind aufgefordert, die Konformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie offenzulegen. Insbesondere sollen sie anderen Unternehmen und Investoren anhand von kleinteilig ausformulierten Kriterien Anhaltspunkte dafür liefern, inwieweit sie mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu den sechs von der EU benannten ökologischen Nachhaltigkeitszielen beitragen und wie ihre Aktivitäten unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu bewerten sind (www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/sustainable-finance-taxonomie-ein-dossier-fuer-die-betriebliche-praxis/sustainable-finance-regulierung-fuer-unternehmen-aller-groessen-relevant-66740).

Die sechs Ziele betreffen die Bereiche „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung von Umweltverschmutzung“ sowie „Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen“. Damit eine Maßnahme als „nachhaltig“ im Sinne der EU-Taxonomie gelten kann, muss sie folgende drei Bedingungen erfüllen: (1) Sie muss einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Klimaschutzziele leisten. (2) Den anderen Zielen wird durch die Maßnahme kein erheblicher Schaden zugefügt. (3) Es werden gewisse soziale Mindeststandards eingehalten (www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/sustainable-finance-taxonomie-ein-dossier-fuer-die-betriebliche-praxis/sustainable-finance-regulierung-fuer-unternehmen-aller-groessen-relevant-66740).

Die EU-Taxonomie dient als Grundlage für nichtfinanzielle Offenlegungsanforderungen an Unternehmen. Auf EU-Ebene wurde zu diesem Zweck Ende 2022 die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) verabschiedet. Sie weitet Inhalte und Geltungsbereich der bereits bestehenden Richtlinie 2014/95/EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive – NFRD) aus. Die CSRD verpflichtet viele Unternehmen dazu, darüber zu informieren, wie sie sozialen und ökologischen Herausforderungen begegnen.

Die Fragesteller weisen darauf hin, dass diese Entwicklung im scharfen Kontrast zu den geäußerten Plänen der Bundesregierung steht. Die Bundesregierung schreibt sich auf die Fahnen, am Abbau der Bürokratiekosten zu arbeiten. Das Bundesministerium der Justiz (www.bmj.de/DE/themen/buerokratieabbau_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau_node.html) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/buerokratieabbau.html) werben auf ihren Seiten für den von ihnen betriebenen und geplanten Bürokratieabbau. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV würde der Bürokratiekostenindex nach Angaben der Regierung sogar auf „sein Allzeittief“ fallen (www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0313_BEGIV.html).

Mit der CSRD, die bis Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden muss, konterkariert die Bundesregierung ihre Bemühungen in dieser Richtung nach Ansicht der Fragesteller erheblich. Mit Inkrafttreten der CSRD wird die Anzahl der Unternehmen, die in Deutschland im Jahresabschluss auch einen Nachhaltigkeitsbericht abliefern müssen, von etwa 500 auf rund 15 000 steigen (www.dihk.de/de/ueber-uns/die-ihk-organisation/neue-nachhaltigkeitsberichterstattung-93090).

Zwar tritt die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung gestaffelt in Kraft. Während Unternehmen, die bereits heute einen nichtfinanziellen Bericht verfassen müssen, bereits ab 2024 einen erweiterten Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD erstellen müssen, sind kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erst ab 2026 dazu verpflichtet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung darüber hinaus auch Auswirkungen auf weitere Unternehmen haben wird: Dazu gehören laut Deutscher Industrie- und Handelskammer (DIHK) die Geschäftspartner beziehungsweise Zulieferer der berichtspflichtigen Unternehmen. „Denn das be-

richtspflichtige Unternehmen wird zur Erfüllung der eigenen Nachhaltigkeitsberichtsspflicht auf Informationen seiner Zulieferer zurückgreifen müssen und diese auffordern, entsprechende Informationen zu liefern. Grund hierfür ist, dass das große Unternehmen bei fehlenden Informationen entlang seiner Lieferkette seine eigenen gesetzlichen Berichtspflichten nicht erfüllen kann“ (www.dihk.de/de/ueber-uns/die-ihk-organisation/neue-nachhaltigkeitsberichte-rstattung-93090). Der Bundesverband der Kreishandwerkerschaften merkt dazu an, dass immer mehr Handwerksbetriebe bereits jetzt schon unterschiedlichste Fragebögen von ihren Banken, Firmenkunden oder öffentlichen Auftraggebern erhalten, mit denen sie Auskunft über ihre Energieverbräuche oder Nachhaltigkeitsaktivitäten geben sollen. Damit sei der befürchtete „Trickle-Down-Effekt“ eingetreten, denn nur die wenigsten Handwerksbetriebe seien gemäß CSRD direkt berichtspflichtig (<https://bv-kh.de/nachhaltigkeitsberichte-rstattung/>).

Für die Wirtschaft ist laut Regierungsentwurf nach derzeitigem Stand der Schätzungen mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 846 Mio. Euro sowie laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,58 Mrd. Euro zu rechnen. Laut Normenkontrollrat der Bundesregierung hat seit Aufzeichnungsbeginn der Bürokratiekosten im Jahr 2006 kein anderes Gesetz Kosten in dieser Größenordnung verursacht (www.spiegel.de/wirtschaft/buero-kratie-abbau-die-teure-und-sinnlose-pflicht-der-neuen-nachhaltigkeitsberichte-a-2959e466-882c-450e-a0bf-0c0bbd66cf28). Hinzu kommt, dass der Erfüllungsaufwand im Regierungsentwurf möglicherweise deutlich unterschätzt wurde. Laut Stellungnahme des Verbands der Chemischen Industrie e. V. (VCI) beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Gesamtwirtschaft 7,25 Mrd. Euro und der laufende Erfüllungsaufwand 3 Mrd. Euro. Dabei trifft der VCI die Annahme, dass der einmalige Aufwand je Unternehmen bei 5 Vollzeitäquivalenten (Full Time Equivalent – FTE) und 100 000 Euro Kosten pro FTE sowie einer Anzahl von 14 500 Unternehmen liegt, die in Deutschland neu unter die Berichtspflicht fallen. Beim laufenden Erfüllungsaufwand legt der VCI seinen Berechnungen je Unternehmen 2 FTE zugrunde und berücksichtigt, dass auch die bereits berichtspflichtigen 500 Unternehmen unter den laufenden Erfüllungsaufwand fallen. Somit kommt der VCI im Vergleich zu den Schätzungen der Bundesregierung auf die zehnfache (einmaliger Erfüllungsaufwand) bzw. doppelte (laufender Erfüllungsaufwand) Belastung für die Wirtschaft (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_UmsG_RefE_VCI.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Darüber hinaus sehen die Fragesteller die Gefahr, dass die EU-Taxonomie dazu verwendet werden könnte, Schritt für Schritt planwirtschaftliche Elemente in die europäische Wirtschaftsordnung einzubauen, um Investitionen aktiv in bestimmte, von der Politik gewünschte Bahnen zu lenken. Schon heute knüpft die EU die Vergabe von Fördermitteln an die Erfüllung der Taxonomiekriterien (<https://difu.de/projekte/nachhaltige-finanzierung-kommunaler-investitionen>). Auch wurde bereits diskutiert, ob Banken einen Rabatt auf ihre Zinszahlungen an die Europäische Zentralbank erhalten könnten, wenn sie von der Taxonomie ausgewiesene grüne Investitionen finanzieren (www.focus.de/magazin/archiv/gastkommentar-eu-taxonomie-und-gruene-geldpolitik-auf-dem-wege-zu-einer-zentral-gelenkten-gruenen-kreditvergabe_id_184358796.html). Die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, wir dürften „kein Wirtschaften mehr fördern, das zu fossilem Energieverbrauch, Umweltzerstörung und sozialer Ungerechtigkeit beiträgt“ (Bundestagsdrucksache 20/520, S. 6), lässt die Fragesteller befürchten, dass in Zukunft auf verschiedenen Ebenen die Vergabe von Lizenzen, Konzessionen, Fördermitteln, Subventionen, öffentlichen Aufträgen und sonstigen Vergünstigungen oder Genehmigungen nur noch an solche Unternehmen erfolgen wird, die ihr Geschäftsmodell und ihre Produktionsverfahren auf die Taxonomie ausrichten.

1. Welche Pläne gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zu der Frage, wie die EU-Taxonomie konkret dazu eingesetzt werden kann, Ressourcen und Finanzströme in nachhaltige Verwendungen zu lenken?

Die Europäische Union(EU)-Taxonomie ist ein Transparenzinstrument, das die Prüfung von wirtschaftlichen Aktivitäten auf Nachhaltigkeit erlaubt und bestimmte Unternehmen und Finanzmarktakteure dazu verpflichtet, über den Anteil ihrer nachhaltigen Aktivitäten zu berichten. Investoren können dieses Transparenzinstrument und die darin enthaltenen Informationen in ihrer Anlageentscheidungen nutzen.

2. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf europäischer oder nationaler Ebene die Vergabe von Lizenzen, Konzessionen, Fördermitteln, Subventionen, öffentlichen Aufträgen oder sonstigen Vergünstigungen und Genehmigungen an die Erfüllung der Taxonomiekriterien geknüpft, und wenn ja, was sind die konkreten Fälle oder Regelungen?

Für einen Überblick über in Deutschland verfügbare Förderprogramme verweisen wir auf die Webseite www.förderdatenbank.de.

Weitere Erkenntnisse zur Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf europäischer oder nationaler Ebene geplant, die Vergabe von Lizenzen, Konzessionen, Fördermitteln, Subventionen, öffentlichen Aufträgen oder sonstigen Vergünstigungen und Genehmigungen an die Erfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen, und wenn ja, was ist konkret geplant?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Setzt oder setzte sich die Bundesregierung auf europäischer oder internationaler Ebene dafür ein, die Vergabe von Lizenzen, Konzessionen, Fördermitteln, Subventionen, öffentlichen Aufträgen oder sonstigen Vergünstigungen und Genehmigungen an die Erfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen, und wenn ja, wofür hat sie sich konkret eingesetzt?

Die Bundesregierung setzt sich nicht dafür ein, die Vergabe von Lizenzen, Konzessionen, Fördermitteln, Subventionen, öffentlichen Aufträgen oder sonstigen Vergünstigungen und Genehmigungen an die Erfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen.

5. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf europäischer oder nationaler Ebene geplant, Verbote, Benachteiligungen oder Strafen an die Nichterfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen, und wenn ja, was ist konkret geplant?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Setzt oder setzte sich die Bundesregierung auf europäischer oder internationaler Ebene dafür ein, Verbote, Benachteiligungen oder Strafen an die Nichterfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen, und wenn ja, wofür hat sie sich konkret eingesetzt?

Die Bundesregierung setzt sich nicht dafür ein, Verbote, Benachteiligungen oder Strafen an die Nichterfüllung der Taxonomiekriterien zu knüpfen.

7. Wie viele Unternehmen in Deutschland sind gemäß Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen berichtspflichtig?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD; im Folgenden: Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD) wurde auf Grundlage aktueller Unternehmenszahlen geschätzt, dass nach Ende der zeitlich gestaffelten Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (das heißt ab dem Jahr 2029 mit Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2028) insgesamt 14 631 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein werden.

Die Fallzahlschätzungen sind auf S. 120 des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht.

8. Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer oder nationaler Ebene dafür ein, die Berichtspflichten deutscher Unternehmen spür- und messbar zu reduzieren, wenn ja, welche Vorschläge oder Initiativen hat sie hierzu bisher eingebracht oder plant sie, in Zukunft einzubringen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich für die Reduzierung von Berichtspflichten und Vereinfachung von Verfahren auf EU-Ebene ein (unter anderem durch die deutsch-französische Bürokratieentlastungsinitiative von Oktober 2023). Die Bundesregierung begrüßt daher das Ziel der Europäischen Kommission (KOM), Berichtspflichten um 25 Prozent zu reduzieren und zu vereinfachen und die Vorlage erster Vorschläge hierzu seitens der KOM im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 2024. Zum diesbezüglichen Call for Evidence der KOM hat die Bundesregierung 32 eigene Vorschläge beigetragen. Die Auswertung durch die KOM steht noch aus. Deutschland setzt sich dafür ein, dass die KOM prioritäre Bereiche festlegt und dort jeweils gezielt bürokratische Hemmnisse und Lösungsansätze identifiziert.

Die Bundesregierung hat in ihrer am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative vereinbart, dass sich alle Ressorts im jeweiligen Geschäftsbereich zu einem konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten mit klar überprüfbaren Abbauzielen und Zeitpfaden verpflichten.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die Bundesregierung vereinbart, dass sie sich bei der KOM dafür einsetzen wird, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

Auf Initiative und mit Unterstützung der Bundesregierung ist es auf europäischer Ebene gelungen, die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts um rund 25 Prozent anzuheben. Diese Anhebung führt dazu, dass weniger Unternehmen als „groß“ im handelsrechtlichen Sinne eingestuft werden und damit geringeren Berichtsanforderungen unterliegen. Die Bundesregierung hat diese Sofortentlastungsmaßnahme mit hoher Geschwindigkeit umgesetzt und dabei alle europarechtlichen Spielräume im Sinne der Unternehmen genutzt. Die Schwellenwertanhebung ist bereits in der ersten Jahreshälfte 2024 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2024 I Nummer 120 vom 16. April 2024).

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus laufend für eine Verbesserung der Sustainable-Finance-Regulierung ein, insbesondere im Hinblick auf Praktikabilität, Kohärenz und Bürokratieabbau. Dafür muss geprüft werden, welche Anforderungen zielgerichtet sind, um Kapital für Transformationsfinanzierung zu mobilisieren. Aus Sicht der Bundesregierung sollte beispielsweise die „Green Asset Ratio“, die im Rahmen der EU-Taxonomie erhoben wird, grundsätzlich und ergebnisoffen überarbeitet werden.

9. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr, dass Unternehmen, die nicht nach CSRD berichtspflichtig sind, trotzdem Bürokratiekosten oder sonstige Erfüllungsaufwendungen dadurch entstehen, dass sie ihren berichtspflichtigen Geschäftspartnern Informationen liefern müssen, damit diese ihre Pflichten erfüllen können?
 - a) Wenn ja, wie viele Unternehmen werden nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung durch den sogenannten Trickle-Down-Effekt mit solchen indirekten Berichtspflichten konfrontiert werden, und wie viele davon sind jeweils Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen?
 - b) Wenn ja, wie hoch belaufen sich nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung die einmaligen Bürokratiekosten und der einmalige sonstige Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die zwar nicht selber gemäß CSRD berichtspflichtig sind, die jedoch von berichtspflichtigen Unternehmen dazu aufgefordert werden könnten, entsprechende Informationen bereitzustellen (bitte die entsprechenden Kosten, wenn möglich, für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen separat angeben)?
 - c) Wenn ja, wie hoch belaufen sich nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung die laufenden Bürokratiekosten und der laufende sonstige Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die zwar nicht selber gemäß CSRD berichtspflichtig sind, die jedoch von berichtspflichtigen Unternehmen dazu aufgefordert werden könnten, entsprechende Informationen bereitzustellen (bitte die entsprechenden Kosten, wenn möglich, für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen separat angeben)?
 - d) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Antwort?

Die Fragen 9 bis 9d werden gemeinsam beantwortet.

Der im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD ausgewiesene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft umfasst entsprechend der anzulegenden Berechnungsmethode der Bundesregierung nur den bei den Normadressaten unmittelbar durch das CSRD-Umsetzungsgesetz selbst hervorgerufenen Aufwand. In die Erfüllungsaufwandsberechnung ist ein bloß mittelbarer Aufwand, der bei

nicht selbst nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen dadurch entsteht, dass sie als Teil der Wertschöpfungskette vertraglich Informationen an nachhaltigkeitsberichtspflichtige Vertragspartner liefern müssen (sogenannter Kaskadeneffekt/Trickle-Down-Effekt), nicht einzubeziehen. Darauf wird auf den Seiten 2 und 118 des Regierungsentwurfs ausdrücklich hingewiesen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, wie viele Unternehmen von einem Kaskadeneffekt/Trickle-Down-Effekt betroffen sind beziehungsweise sein werden und wie hoch einmalige oder laufende Bürokratiekosten für diese Unternehmen ausfallen werden. Die Bundesregierung hat diesbezüglich auch keine Schätzungen angestellt, da derartige Kosten nach den anzulegenden Methoden nicht in den darzustellenden Erfüllungsaufwand einfließen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung den Umfang des einmaligen und des laufenden Erfüllungsaufwands des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ angesichts der abweichenden Schätzungen aus der Praxis gegenwärtig ein?

Die Einschätzung der Bundesregierung zum einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Seiten 2 f. und 115 f. des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der CSRD, von deren Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen wird.

- a) Stimmt die Bundesregierung der Schätzung des VCI zu, dass der einmalige Erfüllungsaufwand für die Gesamtwirtschaft 7,25 Mrd. Euro und der laufende Erfüllungsaufwand 3 Mrd. Euro betragen wird, und wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Nach Schätzung der Bundesregierung ergibt sich für die Wirtschaft nach vollständiger Einführung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2028 jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,58 Mrd. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 846 Mio. Euro.

- b) Wie hat die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand des Gesetzes berechnet?

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch das Statistische Bundesamt (StBA) durchgeführt. Dabei wurde eine Fallzahl der voraussichtlich betroffenen Unternehmen geschätzt und mit dem geschätzten Aufwand pro Unternehmen multipliziert. Die Schätzung bezüglich der Fallzahl beruht auf statistischen Auswertungen der Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger zum Jahr 2021 sowie auf einer Schätzung gemäß eines Berechnungsmodells des StBA. Die Schätzung bezüglich des Aufwands beruht auf den Daten einer europaweiten Studie, die vom Centre for European Policy Studies (CEPS) auf der Grundlage von Befragungen verschiedener Stakeholder sowie unter Nutzung des europäischen Standardkostenmodells erstellt wurde.

Die Einzelheiten zur Berechnung des Erfüllungsaufwands finden sich im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD auf den Seiten 115 bis 129.

- c) Wie viele Vollzeitäquivalente hat die Bundesregierung ihrer Berechnung des einmaligen und des laufenden Erfüllungsaufwandes jeweils zugrunde gelegt?

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands pro betroffenem Unternehmen beruht auf den Daten einer europaweiten Studie, die vom CEPS im Auftrag der European Financial Reporting Advisory Group erstellt wurde. Die Studie stützt sich auf die Ergebnisse von Befragungen zum Erfüllungsaufwand verschiedener Stakeholder. Unter anderem wurden für die Studie die Antworten von 89 künftig berichtspflichtigen Unternehmen aus 14 Wirtschaftssektoren herangezogen.

Die CEPS-Studie weist im Durchschnitt pro Unternehmen einen zusätzlichen laufenden Aufwand von rund 14 300 Euro und einen zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 36 200 Euro aus. Diese Aufwände wurden mit der Fallzahl der künftig nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen multipliziert.

- d) Hat die Bundesregierung bei ihrer Berechnung des Erfüllungsaufwands den sogenannten Trickle-Down-Effekt berücksichtigt, also den Fall, dass auch solchen Unternehmen Erfüllungsaufwand entstehen könnte, die selber gar nicht direkt berichtspflichtig sind?

Entsprechend den methodischen Vorgaben der Bundesregierung war ein Aufwand durch den sogenannten Kaskadeneffekt/Trickle-Down-Effekt nicht in den Schätzungen zum Erfüllungsaufwand abzubilden. Auf diesen Aspekt hat die Bundesregierung auf den Seiten 2 und 118 des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der CSRD ausdrücklich hingewiesen.